

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn

vom 23.10.2023

Um die Lesbarkeit der Gebührensatzung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 19 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 23.10.2023 folgende

### **Satzung**

beschlossen

1. Abschnitt

### **Verwaltungsgebühren**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist

- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 2 erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 1 erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 7 erhoben.

### **§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. Gnadensachen,
  4. die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen,
  5. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

6. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung bzw. in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist,
  7. einfache elektronische Kopien,
  8. die behördliche Informationsgewinnung (gilt nicht für Vermessungsgebühren).
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gilt § 10 Abs.1 Sätze 1 und 2, sowie Abs. 2,5 und 6 des Landesgebührengesetzes, soweit Gegenseitigkeit besteht, entsprechend.
  - (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung, ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Reisekosten
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
3. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
4. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
5. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
6. Gebühren für Telekommunikation.

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

## **Benutzungsgebühren**

### **§ 7 Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Gebührenbeträge bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu zahlen.

### 3. Abschnitt

## Sondernutzungsgebühren

### § 10 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Verkehrsministeriums über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners
  3. sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldnerszu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des 1. Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des 1. Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrages erhoben werden.

- (7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 ff. erhobenen Gebühren für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus, werden Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. Ziff. 9 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höherer Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum 3. Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50 €, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 2 € werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 14 Änderung der Sondernutzungsgebühr**

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 15 anzuwendende Vorschriften**

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. 683) in der jeweils gültigen Fassung und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

## **§ 16 weiterer Anwendungsbereich**

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Umsatzsteuer**

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren erhoben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.1984, zuletzt geändert durch „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn“ vom 08.04. 2019, außer Kraft.

Heilbronn, 23.10.2023

Norbert Heuser  
Landrat

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).

Anlage: Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung

## Gebührenverzeichnis vom 23.10.2023

Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn

### Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben ist. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

### Hinweis:

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren erhoben.

| Ifd. Nr. | Öffentliche Leistung  | Gebühr in Euro                            |
|----------|---|---|
| I.       | <b>Verwaltungsgebühren</b>  |   |
| 1        | <u>Ablehnung eines Antrages</u><br>Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer öffentlichen Leistung<br><br>Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Landratsamtes abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.   | 68/Std.                                   |
| 2        | <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u><br>Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.<br>Ihre Höhe beträgt | 68/Std.                                   |
| 3        | <u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes</u><br>sofern sie auf Antrag erteilt werden   | 55,20/Std.<br>je angefangene<br>5 Minuten |

| Ifd. Nr. | Öffentliche Leistung   | Gebühr in Euro   |
|----------|--|--|
| 4        | <p><u>Auskünfte</u><br/>aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung sowie die Informationsbereitstellung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG).</p> <p>Schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit bis zu einer halben Stunde, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.</p> | 68/Std.  |
| 5        | <p><u>Befreiungen</u><br/>von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen.</p>   | 68/Std.  |
| 6        | <p><u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u><br/>a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art<br/>b) Beglaubigungen und Unterschriften, Handzeichen und Siegeln<br/>c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift</p>     | a), b), c):<br>55,20/Std.<br>je angefangene<br>5 Minuten |
| 7        | <p><u>Zurücknahme eines Antrags</u><br/>Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung</p>  | 68/Std.  |
| 8        | <p><u>Rechtsbehelfe</u><br/>a) wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen<br/>b) wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen</p>  | a), b):<br>68/Std.                                       |
| 9        | <p><u>Sondernutzungserlaubnis</u><br/>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.<br/>Zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr werden Sondernutzungsgebühren nach § 10 dieser Satzung erhoben.</p>  | 69/Std.  |

| Ifd. Nr.   | Öffentliche Leistung   | Gebühr in Euro                 |
|------------|--|--------------------------------|
| <b>II.</b> | <b>Benutzungsgebühren</b>  |                                |
| 10         | <p><u>Kommunale Holzverkaufsstelle</u><br/>Für die Übernahme des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald sind folgende Gebührensätze je Festmeter verkauftes Holz zu entrichten:</p>   |                                |
| 10.1       | <p>Holzverkauf<br/>- bis 31.01.2024<br/>- ab 01.02.2024</p>  | <p>2,50 €/FM<br/>2,80 €/FM</p> |
| 10.2       | <p>Fakturierung<br/>- bis 31.01.2024<br/>- ab 01.02.2024</p>   | <p>0,50 €/FM<br/>0,80 €/FM</p> |
|            | <p>Für die Abrechnung der anfallenden Gebühren gilt ein Mindestbetrag von 20,00 € netto je Gebührenbescheid. Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.</p>   |                                |
| 11         | <p><u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u><br/>Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung der Gemeindearchive; Aussonderung von Akten; Anlage und Führung von Chroniken; Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte einschließlich redaktioneller Arbeiten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme.<br/>Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.<br/><br/>Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten sind gebührenfrei.</p> | <p>71/Std.</p>                 |
| 12         | <p><u>Schulgelder</u></p>  |                                |
| 12.1       | <p>Meisterschule für Feinwerkmechaniker in Teilzeitform (2-jährig) je Schüler und Schuljahr 350 Euro;</p>  | <p>insges.<br/>700</p>         |
| 12.2       | <p>Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, in Vollzeitform (2-jährig) je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro;</p>  | <p>insges.<br/>1400</p>        |

| Ifd.<br>Nr. | Öffentliche Leistung  | Gebühr<br>in Euro |
|-------------|---|-------------------|
| 12.3        | Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik,<br>in Vollzeitform (2-jährig)<br>je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro;                      | insges.<br>1400   |
| 12.4        | Fachschule für Technik, Fachrichtung<br>Automatisierungstechnik/Mechatronik, in Vollzeitform (2-jährig)<br>je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro; | insges.<br>1400   |
| 12.5        | Fachschule für Lebensmitteltechnik, in Vollzeitform (2-jährig)<br>je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro   | insges.<br>1400   |